

RS Vwgh 1993/10/21 93/09/0414

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/09/0416

Rechtssatz

Hat die immer verlässliche Kanzleileiterin des Rechtsanwaltes in Fehleinschätzung der gegebenen Situation keine Eintragung des Fristablaufes für Verwaltungsgerichtshofbeschwerden vorgenommen, weil sie mit Rücksicht auf vorangegangene Abweisungen ähnlicher Beschwerden durch den Verwaltungsgerichtshof annahm, es würden in diesen Fällen Beschwerden nicht erhoben werden, ist die Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung durch den Vertreter (Rechtsanwalt auf ein für diesen unvorhergesehenes Ereignis, nämlich auf ein der sonstigen Verlässlichkeit widersprechendes Verhalten der Kanzleileiterin, zurückzuführen. Es liegt auch kein Anlaß zur Annahme vor, der Rechtsanwalt habe seine Kontrollpflicht gegenüber der Kanzleileiterin grob vernachlässigt (hier ein Vorbringen über die Kontrollmaßnahmen wurde im Wiedereinsatzantrag nicht gemacht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090414.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>